

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Stadt Monheim

Die Stadt Monheim erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), letzte Änderung vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) folgende

Satzung

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt für die Benutzung des städt. Kindergartens Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit (Erkrankung, Urlaub etc.). Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden jeweils mit dem Entstehen fällig.
- (3) Die Benutzungsg Gebühr ist am 5. Werktag eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, zu entrichten.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Dauer der wöchentlichen Buchungszeit, die durch Benutzungsvertrag zwischen dem Gebührensschuldner und der Stadt als Träger des Kindergartens geschlossen wurde. Die wöchentliche Buchungszeit wird auf eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit umgerechnet, in dem die wöchentliche Buchungszeit durch fünf geteilt wird.

.....

§ 5
Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden ab Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, folgende Benutzungsgebühren einschließlich Spielgeld erhoben:

tägliche Buchungszeit pro Tag	1. Kind der Personen- sorgeberechtigten	2. Kind der Personen- sorgeberechtigten
von mehr als 1 bis 2 Stunden	32,00 €	20,00 €
von mehr als 2 bis 3 Stunden	37,00 €	25,00 €
von mehr als 3 bis 4 Stunden	42,00 €	30,00 €
von mehr als 4 bis 5 Stunden Vormittag	47,00 €	35,00 €
von mehr als 4 bis 5 Stunden Nachmittag	44,00 €	32,00 €
von mehr als 5 bis 6 Stunden	52,00 €	40,00 €
von mehr als 6 bis 7 Stunden	57,00 €	45,00 €
von mehr als 7 bis 8 Stunden	62,00 €	50,00 €
von mehr als 8 bis 9 Stunden	67,00 €	55,00 €
von mehr als 9 bis 10 Stunden	72,00 €	60,00 €

(2) Für jeden angefangenen Monat wird für Kinder bei Aufnahme in einer Kleinkindgruppe bzw. die bereits vor dem 3. Geburtstag in einer Normalgruppe (Buchungszeit mindestens 10 Wochenstunden) aufgenommen werden, bis zum Monat vor dem 3. Geburtstag der Gebührensatz entsprechend der Buchungszeit **um 50 %** erhöht. Ab dem Monat, in dem der 3. Geburtstag fällt, gilt für diese Kinder Abs. 1 bei einer Buchungszeit von mindestens 20 Wochenstunden.

(3) Die Gebührenermäßigung nach Absatz 1 ab dem 2. Kind gilt nur, wenn Kinder eines Gebührenschuldners gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Stadt Monheim besuchen. Für das 3. und jede weitere Kind eines Gebührenschuldners ist der Besuch der Kindertageseinrichtung gebührenfrei.

(4) Die Gebühr (Abs. 1) wird 12 Monate im Jahr erhoben.

(5) Für Besuchskinder wird pro Kindergarten tag eine Gebühr von 2,50 € direkt vom Kindergartenpersonal erhoben.

(6) In den Kindergartengebühren ist ein Spielgeld in Höhe von 2,25 € je angefangenen Monat enthalten.

(7) Getränkegeld wird wie folgt zu Beginn des Kindergartenjahres direkt vom Kindergartenpersonal eingehoben (ohne das Getränkegeld bei Bereitstellung des Mittagessens).

- 22,00 € jährlich (für 11 Monate) bei Buchung in einer Vormittags- bzw. Nachmittagsgruppe.
- 30,00 € jährlich (für 11 Monate) bei Buchung der Ganztagsgruppe bis 16.00 bzw. 17.15 Uhr.
- 4,50 € jährlich (für 11 Monate) bei zusätzlicher Buchung in einer Vormittags- bzw. Nachmittagsgruppe sowie Buchung in der Kleinkindgruppe pro Tag in der Woche.

§ 6
In Kraft treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.08.2006 außer Kraft.

Monheim, 10.09.2008
STADT

Ferber
Erster Bürgermeister